

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen

IV B - 76/511

Bearbeiter

Herr Lüdtkke

Stellenzeichen IV B 19



Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3067

Telefon (030) 9020 - 3055

Telefax (030) 902028 - 3055

E-Mail Heiko.Luedtke@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a

Abs. 1 VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 12. Januar 2015

Rundschreiben SenFin IV Nr. 1/2015

Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze in der Sozialversicherung; weitere sozialversicherungsrechtliche Größen bzw. Änderungen ab 1. Januar 2015

3 Anlagen

Inhalt:

Informationen

für den Personalservice und die Beihilfe-Festsetzungsstellen:

- Beitragsbemessungs- und andere Entgeltgrenzen,
- Beitragssätze zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- Beitragsberechnung in der Gleitzone,
- Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen durch die Beihilfe-Festsetzungsstellen,
- Bezugsgrößen und Dynamisierungsfaktoren für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2015,
- Steuerfreigrenze für die Umlage des Arbeitgebers zur VBL gemäß § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

1. Beitragsbemessungsgrenzen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen

Die vom 1. Januar 2015 an geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen ergeben sich aus der **Anlage 1**. Auch im Jahre 2015 weicht die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der **Krankenversicherung** von der **allgemeinen** Jahresarbeitsentgeltgrenze ab, stimmt wiederum aber mit der Höhe der **besonderen** Jahresarbeitsentgeltgrenze überein. Die Beitragsbemessungsgrenze für die soziale **Pflegeversicherung** entspricht der der Krankenversicherung.

2. Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Mit Inkrafttreten des *Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung* (GKV-FQWG) zum **01.01.2015** ist der einkommens**unabhängige** Arbeitnehmerzusatzbeitrag in Höhe von 0,9% abgeschafft und durch einen **kassenindividuellen sowie einkommensabhängigen Arbeitnehmerzusatzbeitrag** ersetzt worden (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 53 / 2014).

Die Beitragssätze sind **ab 01.01.2015** wie folgt festgesetzt:

- **Allgemeiner Beitragssatz: 14,6 %**
- (der paritätisch finanzierte Beitragssatz beträgt 14,6 %, **zuzüglich** eines vom Arbeitnehmer allein zu tragenden kassenindividuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrages),
- **Ermäßigter Beitragssatz: 14,0 %**
(der paritätisch finanzierte Beitragssatz beträgt 14,0 %, **zuzüglich** eines vom Arbeitnehmer allein zu tragenden kassenindividuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrages).

3. Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung

Mit Inkrafttreten des *Ersten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften* („Erstes Pflegestärkungsgesetz“-PSG I - vom 17.12.2014) erhöht sich der Beitragssatz **ab 01.01.2015** auf **2,35%** (vgl. BGBl. 2014 Teil I Nr. 61, S. 2226). Der Beitragszuschlag für Kinderlose beträgt **unverändert 0,25%**. Hinsichtlich der Erhebung des Zuschlages wird auf die Rundschreiben Inn ZS Nr. 70/2004, Inn ZS Nr. 80/2004 und Inn Sport ZS Nr. 31/2008 verwiesen.

4. Beitragssätze zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen **Rentenversicherung** wurde mit Inkrafttreten der Beitragssatzverordnung 2015 vom 22.12.2014 (vgl. BGBl. 2014 Teil I Nr. 62, S. 2396) ab **01.01.2015 auf 18,7% abgesenkt**. In der **Arbeitslosenversicherung** bleibt der Beitragssatz mit **3,0%** unverändert.

5. Entgeltgrenze für die Versicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Beschäftigten

Im Rahmen der *Minijob-Reform* wurde die Geringfügigkeitsgrenze ab 01.01.2013 von 400 EUR auf **450 EUR** angehoben (vgl. Rundschreiben SenFin II Nr. 27/2013).

Darüber hinaus wurde die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte zum 01.01.2013 in eine **Rentenversicherungspflicht** mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt. Sofern weiterhin Rentenversicherungspflicht besteht, beträgt der vom **Arbeitnehmer** zu tragende Beitragsanteil in diesen Fällen im Jahr **2015 3,7%**; ergänzend zu dem **Arbeitgeber**-Pauschalbeitrag in Höhe von **15%**.

6. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone

Durch Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 450 EUR gelten die Gleitzone Regelungen ab 01.01.2013 bis zu einem Entgelt von **850 EUR**. Darüber hinaus bringt die Reform der Minijobs **Übergangsregelungen** mit sich, die bis Ende 2014 gelten (vgl. Rundschreiben SenFin II Nr. 40/2013).

Bei Arbeitsentgelten, die innerhalb der Gleitzone zwischen 450,01 EUR und 850,00 EUR liegen, wird der Arbeitnehmerbeitragsanteil von einem fiktiven, geringeren Ausgangswert berechnet.

Das Gleitzonentgelt wird nach folgender **neuen** Formel berechnet:

$$F \times 450 + \left(\frac{850}{850 - 450} \right) - \left[\frac{450}{850 - 450} \right] \times F \times (AE - 450)$$

F = variabler Faktor

AE = monatliches Arbeitsentgelt

Der Faktor F wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt. Dieser liegt **2015** bei **0,7585**. Daraus ergibt sich die vereinfachte Gleitzoneformel:

$$1,2716875 \times AE - 230,934375$$

Für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2013 begründet worden sind und ein Entgelt zwischen 400,01 EUR – 450,00 EUR erhalten haben (**Übergangsfälle**), findet die **Gleitzone Regelung ab 01.01.2015 keine Anwendung** mehr, da ab diesem Zeitpunkt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) vorliegt (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 2/2015).

7. Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit Rundschreiben vom 23.12.2014 die Übersicht über die ab 01.01.2015 geltenden monatlichen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen für die Beihilfefestsetzungsstellen veröffentlicht (**vgl. Anlage 2**).

Darüber hinaus hat das **BMI** bekannt gegeben, dass nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen können, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund

der bisherigen Werte von den Beihilfestellen ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pfllegetätigkeit in den **alten** Ländern mit dem Faktor **1,014470421** und in den **neuen** Ländern mit dem Faktor **1,018955501** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln etwaige Änderungen der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrages wider.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bittet die Verteilung der Beitragszahlungen für Pflegepersonen durch die Beihilfefestsetzungsstellen im Jahre 2015 wie folgt zu leisten (vgl. Anlage 2):

- **48,138 %** an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- **51,862 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

8. Bezugsgrößen und Dynamisierungsfaktoren für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2015

Für Zwecke der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung teile ich mit, dass die Bezugsgröße im Sinne des § 18 SGB IV im Kalenderjahr 2015 im Sozialversicherungs-Rechtskreis **West** (einschl. ehemals West-Berlin) **34.020 EUR jährlich/ 2835 EUR monatlich** beträgt; die Bezugsgröße für den Sozialversicherungs-Rechtskreis **Ost** (einschl. ehemals Ost-Berlin) beträgt **28.980 EUR jährlich/ 2.415 EUR monatlich** (vgl. § 2 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2015 vom 01.12.2014 / BGBl. 2014 Teil I Nr. 56 S.1957).

Als **Anlage 3** ist die Aufstellung der **Dynamisierungsfaktoren** nach § 181 Abs. 4 SGB VI für das Jahr 2015 beigefügt.

9. Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Für 2015 gelten nachstehende Termine für die Fälligkeit der Beiträge und für das Einreichen der Beitragsnachweise:

Beitragsmonat	Fälligkeit der Beiträge (drittletzter Bankarbeitstag)	spätester Zeitpunkt für das Einreichen der Beitragsnachweise (2 Arbeitstage vor Fälligkeit)
01/15	28.01.2015	26.01.2015
02/15	25.02.2015	23.02.2015
03/15	27.03.2015	25.03.2015
04/15	28.04.2015	24.04.2015
05/15	27.05.2015	22.05.2015
06/15	26.06.2015	24.06.2015
07/15	29.07.2015	27.07.2015
08/15	27.08.2015	25.08.2015
09/15	28.09.2015	24.09.2015
10/15	28.10.2015	26.10.2015
11/15	26.11.2015	24.11.2015
12/15	28.12.2015	22.12.2015

Die Sozialversicherungs**beiträge** sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Hierbei ist zu beachten, dass der **24.** und der **31.** Dezember keine Bankarbeitstage sind. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in ihrer Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 7./8.5.2008 klargestellt, dass die Aussage, nach der der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages des Monats vorliegen muss, so zu verstehen ist, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle um 0.00 Uhr dieses Tages vorzuliegen hat. Der Beitragsnachweis ist also nur dann rechtzeitig eingereicht, wenn die Einzugsstelle am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann.

10. Steuerfreigrenze für die Umlage des Arbeitgebers zur VBL gemäß § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz (EStG)

Gemäß § 3 Nr. 56 EStG werden die vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen zur VBL bis zu **2%** der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West) steuerfrei gestellt (vgl. Rundschreiben InnSport ZS Nr. 13/2008 vom 18.02.2008). Infolge der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (West) im **Jahr 2015** auf 72.600,00 € sind die vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen vom **01.01.2015** an bis zur Höhe von **1.452,00 €** jährlich **steuerfrei**.

Im Auftrag

Mayr